



synodenBESCHLUSS

zur Vorlage 3.1. (F)

8. Tagung der 19. Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen in Bielefeld,
3. bis 4. Mai 2024

Kirchengesetz zur Neuregelung des Wohnens im Pfarramt

Bielefeld, 4. Mai 2024

BESCHLUSS:

Das Kirchengesetz zur Neuregelung des Wohnens im Pfarramt wird mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Kirchengesetz zur Neuregelung des Wohnens im Pfarramt

Vom 4. Mai 2024

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD

§ 8a des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD vom 15. November 2012 (KABl. 2012 S. 309), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Bereinigung dienstrechtlicher Vorschriften vom 25. November 2023 (KABl. 2024 I Nr. 1 S. 2), wird wie folgt gefasst:

„§ 8a

Dienstwohnungsangelegenheiten, Residenzpflicht

(zu § 38 PfdG.EKD)

- (1) ¹Zuständig für die Genehmigungen nach § 38 Pfarrdienstgesetz der EKD ist die Superintendentin oder der Superintendent. ²Sie oder er achtet auf die Einhaltung der Regelungen zur Residenz- und Dienstwohnungspflicht. ³Bei Entscheidungen sind die Interessen der Kirchengemeinden zu berücksichtigen. ⁴Näheres kann durch Verordnung geregelt werden.
- (2) Soweit im Rahmen der Pfarrstellenbesetzung nichts anderes bestimmt wurde, ist die Residenzpflicht für Pfarrfrauen und Pfarrer, die nicht einer Dienstwohnungspflicht unterliegen, eingehalten, wenn diese zu jeder Tages- und Nachtzeit ihre erste Tätigkeitsstätte innerhalb von höchstens dreißig Minuten erreichen können.“

Die Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgt unter dem Vorbehalt der endgültigen Feststellung des Wortlautes durch die Kirchenleitung!

Artikel 2

Änderung der Ausführungsverordnung zum Pfarrstellenbesetzungsgesetz

Die Ausführungsverordnung zum Pfarrstellenbesetzungsgesetz vom 23. Januar 2020 (KABl. 2020 I Nr. 20 S. 22) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) ¹Zusammen mit der Formatierung bestimmt die Kirchengemeinde im Einvernehmen mit dem Kreissynodalvorstand darüber, ob eine Dienstwohnung durch die zukünftige Inhaberin oder den zukünftigen Inhaber der Pfarrstelle verbindlich zu beziehen ist, bezogen werden kann oder nicht zur Verfügung steht. ²Falls eine Dienstwohnung nicht verbindlich zu beziehen ist, wird bestimmt, welches die erste Tätigkeitsstätte ist, und es kann ein von § 8a Absatz 2 Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD abweichender zeitlicher Rahmen bestimmt werden.

(6) ¹Wird anlässlich der Neuformatierung einer besetzten Pfarrstelle erwogen, keine Dienstwohnung mehr anzubieten, so ist das Benehmen mit der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber herzustellen. ²Ihre oder seine Interessen müssen in die Entscheidungsgründe einfließen. ³Ein Auszug aus der Dienstwohnung bei bestehendem Dienstwohnungsangebot ist in der Regel nicht dienstlich veranlasst, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer auf der Pfarrstelle verbleibt.“

b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 7 und 8.

c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 9 und wie folgt gefasst:

„(9) ¹Die Superintendentin oder der Superintendent übermittelt zum Antrag der Kirchengemeinde zur Errichtung einer neuen Pfarrstelle, zur Prüfung und Feststellung, welches Format die Pfarrstelle künftig haben soll und zur Pfarrstellenneubesetzung ihre oder seine Bestätigung über folgende Punkte:

a) das Einverständnis des Kirchenkreises mit dem neuen Pfarrstellenformat,

b) das Vorliegen eines ordnungsgemäßen Stellenprofils im Rahmen der Konzeption der Gemeinde,

c) das Vorliegen eines ordnungsgemäßen Anforderungsprofils,

d) das Vorliegen einer Erklärung der Kirchengemeinde darüber, ob eine Dienstwohnung durch die zukünftige Inhaberin oder den zukünftigen Inhaber der Pfarrstelle verbindlich zu beziehen ist, bezogen werden kann oder nicht zur Verfügung steht.

2 Falls eine Dienstwohnung nicht verbindlich zu beziehen ist, sind die Adresse der ersten Tätigkeitsstätte und eine Erklärung zu übermitteln, ob der allgemeine zeitliche Rahmen zur Erfüllung der Residenzpflicht (höchstens 30 Minuten) oder ein abweichender zeitlicher Rahmen gelten soll. 3 Der Zeitrahmen soll sicherstellen, dass Wegezeiten die Dienstausbung nicht behindern.“

d) Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden die Absätze 10 und 11.

2. § 6 Absatz 1 wird § 6 Absatz 1 Satz 1 und der folgende Satz 2 wird angefügt:

„2 Die Stellenausschreibung muss auf die zur Dienstwohnungs- und Residenzpflicht getroffenen Entscheidungen hinweisen.“

3. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Zweitgespräch

(1) 1 Das Presbyterium führt mit den für die Pfarrwahl vorgesehenen Kandidatinnen und Kandidaten vor der Pfarrwahl jeweils ein Zweitgespräch. 2 Das Zweitgespräch dient insbesondere dazu,

a) die Kandidatinnen und Kandidaten in geeigneter Weise über die Gemeinde und den

Mitarbeiterkreis zu informieren,

b) die Pfarrerin oder den Pfarrer darauf hinzuweisen, welche Regelung zur

Dienstwohnungspflicht festgelegt wurde. Soweit die Dienstwohnung nicht bezogen werden muss, ist auf die Vorgaben zur Erfüllung der Residenzpflicht hinzuweisen,

c) die Erwartungen des Presbyteriums und der Gemeinde an den Dienst der zu wählenden Pfarrerin oder des zu wählenden Pfarrers zu klären,

d) Einzelfragen der Kandidatinnen und Kandidaten zu klären.

(2) Auf das Zweitgespräch kann verzichtet werden, wenn die unter Absatz 1 genannten Inhalte

bereits vorher in einem Gespräch mit dem Presbyterium geklärt wurden.“

Artikel 3

Änderung der Pfarrdienstwohnungsverordnung

§ 3 der Pfarrdienstwohnungsverordnung vom 28. Oktober/16. Dezember 1999 (KABl. 1999 S. 261), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Bereinigung dienstrechtlicher Vorschriften vom 25. November 2023 (KABl. 2024 I Nr. 1 S. 2), wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Zuweisung der Dienstwohnung, Bezugspflicht

- (1) ¹Pfarrerinnen und Pfarrern wird von ihrer Anstellungskörperschaft eine Dienstwohnung zugewiesen, wenn für ihre Pfarrstelle eine Dienstwohnungspflicht besteht. ²Pfarrerinnen und Pfarrern kann eine Dienstwohnung zugewiesen werden, wenn für ihre Pfarrstelle ein Dienstwohnungsangebot besteht.
- (2) ¹Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, die ihnen nach Absatz 1 Satz 1 zugewiesene Dienstwohnung zu beziehen und zu bewohnen. ²Eine Ausnahme ist möglich, wenn bei Pfarrehepaaren Dienstwohnungspflichten kollidieren. ³Sonstige Ausnahmeentscheidungen müssen auf Gründen beruhen, die zum Zeitpunkt der Annahme der Wahl noch nicht absehbar waren. ⁴Ausnahmesituationen können insbesondere dann entstehen:
 - a) wenn sich die Zahl der die Dienstwohnung bewohnenden Personen im Sinne von § 6 Absatz 2 nach Bezug der Dienstwohnung so erhöht, dass der zur Verfügung stehende Wohnraum nicht angemessen ist,
 - b) wenn die Dienstwohnung nicht hinreichend barrierefrei ist und auf Grund des entstandenen Bedarfs einer bewohnenden Person an barrierefreiem Wohnraum der Verbleib in der Wohnung nicht mehr zumutbar ist,
 - c) solange die Dienstwohnung nicht bewohnbar ist,
 - d) wenn der Auszug bis zu 12 Monate vor dem Eintritt in den Ruhestand erfolgen soll.
- (3) Wird eine Dienstwohnung eingezogen, so ist dies dem Landeskirchenamt anzuzeigen.“

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen am 1. Juli 2024 in Kraft.“